

(Nr. 267.) Petition des Gemeinderathes zu Rebesgrün um Erhaltung der Theilstrecke Eich-Falkenstein der Herlasgrün-Muldenberger Bahn.

(Nr. 268.) Petition der Handelskammer zu Dresden gegen Einführung einer Vermögenssteuer. Beigefügt sind 50 Druckexemplare eines Berichts über die Handelskammersitzung am 11. Dezember 1901.

Präsident: Beide Nummern an die zweite Deputation, von Nr. 268 Druckexemplare vertheilen.

Wir gehen über zum 2. Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Postassistenten Emil Fröhlich in Dresden um Ergänzung des § 15 des Einkommensteuergesetzes betreffend.“ (Drucksache Nr. 27.) (Vergl. M. II. R. S. 358f.)

Berichterstatter ist Herr Graf von Rex-Zehista.

Berichterstatter Graf von Rex-Zehista: Meine hochgeehrten Herren! Ich habe die Ehre, die Petition des Postassistenten Emil Fröhlich in Dresden, die Ergänzung des § 15 des Einkommensteuergesetzes betreffend, vorzutragen. Er spricht in seiner Bitte aus:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, bei § 15 des Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1868 anzufügen:

Abzugsfähig sind auch im Dienste erlittene und durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellte Verluste der bei Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden angestellten Beamten.“

Die Veranlassung zu diesem Antrage giebt ihm folgender Vorgang: Bei Aufstellung des Rassenabschlusses am Geldschalter des hiesigen Hauptpostamtes am Abend des 27. August 1900 stellte er einen Minderbetrag von 500 M. fest, welcher auch durch die eingehenden Erhebungen der vorgesetzten Dienstbehörde nicht behoben werden konnte und völlig unaufgeklärt geblieben ist. Durch Beschluß der Königl. Oberpostdirektion Dresden vom 26. September 1900 wurde er auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 zur Erstattung dieses Betrages für verpflichtet erklärt, und da er nicht in der Lage war, die bezüglichen Beträge auf einmal zu decken, wurde die Tilgung des Defektes in der Weise in die Wege geleitet, daß ihm monatlich 5 M., also jährlich 60 M. an seinem Gehalte gekürzt wurden. In der Annahme, daß diese Beträge bei Veranlagung des Einkommens abzugsfähig seien, hat Petent die verschiedensten Instanzen in Anspruch genommen, und zuletzt ist er vom Königl. Oberverwaltungsgerichte mit der Begründung abgewiesen worden, daß nach § 15 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes nur Schulzinsen, nicht aber Schuldentilgungs-

raten bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens abzugsfähig seien. Er spricht also die Bitte aus, wie ich bereits erwähnt habe, daß der § 15 des Einkommensteuergesetzes abgeändert werden solle und einen Zusatz erhalten möge.

Ihre Deputation ist nicht in der Lage, anschließend an diesen Einzelfall eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes zu befürworten, und schlägt daher vor, die Petition des Postassistenten Emil Fröhlich in Dresden auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer, „ob sie dem Antrage der Deputation beitrifft.“

Einstimmig.

Wir gehen über zum 3. Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation, die Petition des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands in Leipzig, e. G. m. b. H., um Befreiung von der Einkommensteuer betreffend.“ (Drucksache Nr. 28.)

Ich ersuche Herrn Oberbürgermeister Dr. Raebler, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Raebler: Meine hochgeehrten Herren! Ich habe dem hohen Hause namens der vierten Deputation über eine Petition Bericht zu erstatten, welche eingereicht worden ist von dem Verbands reisender Kaufleute in Leipzig, e. G. m. b. H.

Dieser Verband bezweckt, wie er sagt, in erster Linie die dauernde Unterstützung der Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder, sowie die Unterstützung alter und invalider Mitglieder. Er hat in der That, laut beigebrachten Nachweisen, einen Wittwen- und Waisenunterstützungsfonds und einen Altersversorgungsfonds gebildet, und es beträgt nach dem Rechenschaftsberichte auf das Jahr 1900, welcher mit eingereicht ist, der Bestand des Wittwen- und Waisenunterstützungsfonds 1,066,771 M. 84 Pf., derjenige des Altersversorgungsfonds aber beträgt 305,827 M. 73 Pf. Aus diesen Fonds sind nun 260 Wittwen, 10 Waisen und 13 alte und invalide Mitglieder im Jahre 1900 unterstützt worden. Es wurden 29,996 M. an Wittwen- und Waisenrenten und 1133 an Altersrenten gezahlt.

Die Petenten behaupten nun, die Zinsen dieser Fonds seien von der Staatssteuerverwaltung als steuerpflichtig erachtet worden, während die städtischen Behörden in Leipzig in Berücksichtigung der Thatsache,